

# Satzung

## § 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde der Elly-Heuss-Knapp-Realschule Ludwigsburg e. V.“.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Ludwigsburg und ist in das Vereinsregister Nr. 1518 des Amtsgericht Ludwigsburg eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- 2.2 Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung der Elly-Heuss-Knapp-Realschule Ludwigsburg in ihrer Bildungs- und Erziehungsaufgabe.  
Im Einzelnen werden z. B. folgende Maßnahmen ergriffen:
  - a) Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen.
  - b) Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften.
  - c) Unterstützung der schulischen Gremien und Elterninitiativen.
  - d) Beschaffung von zusätzlichen Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterialien.
  - e) Beschaffung von Ausstattungsgegenständen.
  - f) Beschaffung von Auszeichnungen und Preise für schulische Wettbewerbe.
- 2.3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## § 3 Mittelverwendung

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 3.3 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3a Vergütung für Vereinstätigkeit

- 3a.1 Die Vereins- und Organisationsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich geführt.  
Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich in Form eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3, Nr. 26a ESTG (Ehrenamtspauschale) ausgeführt werden.
- 3a.2 In bestimmten Fällen ist die Zahlung einer Aufwandsentschädigung an den geschäftsführenden Vorstand und den erweiterten Vorstand möglich. Einzelheiten der Aufwandsentschädigung regelt die Aufwandsentschädigungsordnung die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- 4.1 Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahre bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- 4.2 Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- 4.3 Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit. Juristische Personen haben bei Versammlungen eine Stimme (Wird durch Vertreter der juristischen Person ausgeübt).
- 4.4 Für besondere Verdienste kann von der Hauptversammlung, auf Vorschlag des Vorstandes, einzelnen Mitgliedern die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder behalten das volle Stimm- und Wahlrecht. Sie sind jedoch von der jährlichen Beitragszahlung befreit.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- 5.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigung zum 15.11. des Jahres zulässig.
- 5.3 Maßgeblich für die Fristeinholung ist der Poststempel oder die Bestätigung des Einganges der Austrittserklärung. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung zusätzlich von den/dem gesetzlichen Vertreter/n zu unterzeichnen.
- 5.4 Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden.
- 5.5 Bei Beendigung der Mitgliedschaft bzw. Ausschluss werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.
- 5.6 Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern.
- 5.7 Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.
- 5.8 Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.
- 5.9 Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird die Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
- 5.10 Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch einfachen Brief mitzuteilen.
- 5.11 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf bestehende Forderungen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- 6.1 Die Beiträge und deren Höhe richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins und werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- 6.2 Einzelheiten zu den Beiträgen regelt die Beitragsordnung die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **§ 7 Organe des Vereins**

1. Der geschäftsführende Vorstand
2. Der erweiterte Vorstand
3. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

## **§ 8 Geschäftsführender Vorstand**

- 8.1 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.
- 8.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Kassierer und dem Schriftführer vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

## **§ 9 Aufgaben und Zuständigkeiten des geschäftsführenden Vorstandes**

- 9.1 Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
- a) Führung der laufenden Geschäfte.
  - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung.
  - c) Die Leitung der Mitgliederversammlung.
  - d) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
  - e) Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung.
  - f) Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung.
  - g) Berufung von Ausschüssen.

## **§ 10 Wahl des geschäftsführenden Vorstandes**

- 10.1 Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Nur Mitglieder des Vereins können in den Vorstand gewählt werden.
- 10.2 Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 10.3 Ein Mitglied des Lehrkörpers der Elly-Heuss-Knapp-Realschule Ludwigsburg kann nicht zum ersten Vorsitzenden gewählt werden.
- 10.4 Der stellvertretende Vorsitzende muss ein Mitglied des Lehrkörpers der Elly-Heuss-Knapp-Realschule Ludwigsburg sein.

10.5 Findet sich vor Ablauf der Amtsperiode kein neuer Vorstand oder finden die erforderlichen Neuwahlen nicht rechtzeitig statt, so bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Die Regelung ist auch anzuwenden, wenn in einer ersten Mitgliederversammlung nach Ablauf der Amtsperiode des Vorstandes kein Nachfolger gewählt werden konnte.

10.6 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bestimmt der Vorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zu nächsten Mitgliederversammlung.

10.7 Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

### **§ 11 Vorstandssitzungen**

11.1 Die Sitzungen des Vorstandes werden mindestens halbjährlich vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.

11.2 An den Sitzungen des Vorstandes nehmen die Mitglieder des erweiterten Vorstandes teil.

11.3 Der Vorstand beschließt in den Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

11.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder und zwei Mitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend sind. Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen, jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

### **§ 12 Erweiterter Vorstand**

12.1 Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und aus bis zu 4 Beisitzern.

12.2 Die Mitgliederversammlung wählt vier Personen zu Beisitzern.

12.3 Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes bleiben bis zu ihrer Neuwahl im Amt.

### **§ 13 Aufgaben und Zuständigkeit des erweiterten Vorstandes**

13.1 Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen.

13.2 Der erweiterte Vorstand schlägt die Höhe der Mitgliedsbeiträge vor, die die Mitgliederversammlung beschließen muss.

Der erweiterte Vorstand ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Die Genehmigung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr.
- b) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte.
- c) Genehmigung von Vereinsordnungen (Beitragsordnung, Finanzordnung, Geschäftsordnung).
- d) Die Belange, Wünsche und Anregungen der Mitglieder an den geschäftsführenden Vorstand heranzutragen und gegebenenfalls für deren Behandlung in der Mitgliederversammlung Sorge zu tragen.
- e) Den geschäftsführenden Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins zu beraten und zu unterstützen.

## **§ 14 Mitgliederversammlung**

- 14.1 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- 14.2 Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Halbjahr, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
- 14.3 Die Einladungen zur Mitgliederversammlung werden vom Vorstand, mit einer Frist von zwei Wochen, unter Angabe der Tagesordnung allen Mitgliedern schriftlich zugestellt.
- 14.4 Außerordentliche Hauptversammlungen können jederzeit vom Vorstand durch schriftliche Einladung mit Tagesordnung einberufen werden. Eine Solche muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder unter Angabe des Grundes dies schriftlich beim Vorstand beantragt.
- 14.5 Ergänzungen zur Tagesordnung der Hauptversammlung sind dem Vorstand mindestens eine Woche vor deren Abhaltung schriftlich einzureichen.
- 14.6 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, ohne eine Mindestanzahl von anwesenden Mitgliedern.
- 14.7 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- 14.8 Für Satzungsänderungen ist eine 75 %ige Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins ist eine solche von 80 % erforderlich.
- 14.9 Von jeder Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das in der Schule eingesehen werden kann.

## **§ 15 Aufgaben und Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

- 15.1 Die Mitgliederversammlung (=Mgv) ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichtes des Kassierers.
  - b) Entlastung des Vorstandes.
  - c) Beschlussfassung der Mitgliedsbeiträge.
  - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer.
  - e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung.
  - f) Beschlussfassung über die weitere Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
  - g) Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- 15.2 Die Mgv wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei deren Verhinderung vom Kassierer geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- 15.3 Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen, wählt die Mgv einen Wahlausschuss.
- 15.4 Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- 15.5 Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, es sei denn, ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder verlangen ein anderes Stimmrechtsverfahren.
- 15.6 Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt. Zuerst der erste Vorsitzende, dann der stellvertretende Vorsitzende und zuletzt der Kassierer.
- 15.7 Es gilt der Kandidat als gewählt, der die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit zwischen zwei Kandidaten findet eine Stichwahl im zweiten Wahlgang zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

15.8 Es werden zwei Kassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer prüfen die Richtigkeit der Buchführung des Vereins. Sie berichten darüber der Mgv.

15.9 Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden gemeinsam gewählt. Gewählt sind die fünf Kandidaten, die die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit zwischen zwei oder mehr Kandidaten findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines oder mehrerer Los.

15.10 Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung.
- b) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers.
- c) Zahl der erschienen Mitglieder
- d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
- e) Die Tagesordnung
- f) Die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen), die Art der Abstimmung
- g) Satzungs- und Zweckänderungsanträge.
- h) Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

### **§ 16 Kassenprüfung**

16.1 Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit.

16.2 Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

16.3 Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.

### **§ 17 Auflösung des Vereins**

17.1 Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen dem Schulträger zu, der es ausschließlich und unmittelbar zur Ergänzung der Schulausstattung der Elly-Heuss-Knapp-Realschule Ludwigsburg zu verwenden hat.

17.2 Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vorstandmitglieder gemeinsam die Liquidatoren.

17.3 Es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 75 %iger Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom \_\_\_\_\_ in Kraft und ersetzt die Satzung vom 22. Januar 2008.